

rischen Volksschaffen zur Bereicherung des geistig-kulturellen Lebens in der DDR;

- die ideologische und künstlerische Beratung der in ihrem Wirkungsbereich tätigen Volkskünstler und Gruppen sowie solcher Aktivitäten, die eine sinnvolle kulturelle und künstlerische Freizeitgestaltung zum Inhalt haben, wie die Bewegung „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“;
- die Erörterung von Schaffensproblemen sowie Fragen der Interpretation von Werken aus der Vergangenheit und Gegenwart zur Förderung der sozialistisch-realistischen Kunstentwicklung im künstlerischen Volksschaffen;
- die Mitwirkung bei
 - der Erarbeitung von Analysen über den Entwicklungsstand der einzelnen Gattungen und Genres des künstlerischen Volksschaffens sowie der Förderung vielfältiger Formen und Wirkungsmöglichkeiten im kulturellen Alltag;
 - der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Wettbewerben, Leistungsvergleichen, Leistungsschauen, Ausstellungen, Fachtagungen, Erfahrungsaustauschen und Werkstatttagen;
 - der Planung, Konzipierung und Verwirklichung von Qualifizierungsmaßnahmen auf der Grundlage der Anordnung vom 30. April 1971 über die Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen (GBl. II Nr. 46 S. 353) sowie im Rahmen der vielfältigen Elementarschulungen;
 - der Entwicklung und Vorbereitung eines wirksamen Repertoires sowie der Förderung neuer Werke und Programme;
 - der weiteren Festigung enger Beziehungen zwischen Berufs- und Volkskunstschaffenden, besonders durch das Zusammenwirken mit den Künstlerverbänden und künstlerischen Institutionen;
 - der Entwicklung und Anleitung von Fördergruppen;
 - der Auswahl und Vorbereitung von Volkskünstlern und Gruppen für den Einsatz zu gesellschaftlichen Höhepunkten in der DDR sowie für den Einsatz im Ausland;
 - der Beratung von Auszeichnungsvorschlägen für Volkskunstschaffende und Gruppen;
- die ständige Verbesserung der publizistischen Tätigkeit, besonders in den Fachzeitschriften.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften unterbreiten dem Ministerium für Kultur, den Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke und den Abteilungen Kultur der Räte der Kreise Vorschläge und Anregungen zur Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens, arbeiten aktiv an der Verwirklichung der Beschlüsse mit und lösen Teilaufgaben, die ihnen übertragen werden. Arbeitsvorhaben, Vorschläge und Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaften, die das künstlerische Volksschaffen der Schuljugend betreffen, bedürfen der Zustimmung der jeweils zuständigen Organe der Volksbildung.³

(3) Entsprechend den unterschiedlichen Wirkungsmöglichkeiten für die Arbeitsgemeinschaften auf zentraler Ebene, im Bezirk und Kreis ergeben sich bei der Verwirklichung der Aufgabenstellung folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Die zentralen Arbeitsgemeinschaften konzentrieren ihre Tätigkeit vorwiegend auf die analytische und konzeptionelle Arbeit zur politisch-ideologischen, theoretischen sowie methodischen Orientierung und Anleitung der einzelnen Fachgebiete des künstlerischen Volksschaffens der DDR. Sie wirken bei der Erarbeitung von Entscheidungen des Ministeriums für Kultur mit.
- Die Bezirksarbeitsgemeinschaften konzentrieren ihre Tätigkeit auf die analytische und konzeptionelle Arbeit zur politisch-ideologischen, theoretischen sowie methodischen Orientierung und Anleitung der einzelnen Fachgebiete des künstlerischen Volksschaffens entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Territoriums.

Sie wirken bei der Erarbeitung von Beschlüssen der Bezirkstage und ihrer Räte sowie bei der Umsetzung der Entscheidungen der zentralen Staatsorgane mit.

- Die Kreisarbeitsgemeinschaften konzentrieren ihre Tätigkeit auf die praktische Durchsetzung der Aufgaben im künstlerischen Volksschaffen im Kreis, wobei sie bei der Orientierung und Anleitung der Volkskunstschaffenden und Gruppen unmittelbar — unter Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten — mitwirken.

II.

Zusammensetzung, Berufung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens

§ 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaften setzen sich zusammen aus erfahrenen

- Volkskunstschaffenden,
- Berufskünstlern und Vertretern der Künstlerverbände,
- Wissenschaftlern,
- Vertretern der staatlichen Organe, der Nationalen Front der DDR, gesellschaftlicher Organisationen, Betriebe und kultureller sowie künstlerischer Einrichtungen.

(2) Bei der Zusammensetzung sind die unterschiedlichen Gegebenheiten und die spezifischen Aufgabenstellungen der einzelnen Fachgebiete zu berücksichtigen. Auf die Mitarbeit von Werktätigen der materiellen Produktion, Jugendlichen und Frauen ist besonders Wert zu legen.

(3) Die Zahl der Mitglieder sollte entsprechend dem Umfang und der Spezifik der künstlerischen Fachgebiete festgelegt werden, jedoch in der Regel 20 Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben bilden die Arbeitsgemeinschaften Leitungen. Sie setzen sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mehreren Mitgliedern zusammen.

§ 5

(1) Die Volkskünstler und Gruppen, die Leitungen der staatlichen Organe, der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR, des FDGB, der FDJ und der anderen gesellschaftlichen Organisationen, der Künstlerverbände sowie die Leiter kultureller und künstlerischer Einrichtungen schlagen geeignete Vertreter für die Tätigkeit in den Arbeitsgemeinschaften vor.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden berufen. Die Berufung erfolgt unter Festlegung der Anzahl der Mitglieder:

- für die zentralen Arbeitsgemeinschaften durch den Minister für Kultur mit Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle des zu berufenden Mitgliedes;
- für die Bezirksarbeitsgemeinschaften durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes mit Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle des zu berufenden Mitgliedes;
- für die Kreisarbeitsgemeinschaften durch das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises mit Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle des zu berufenden Mitgliedes.

(3) Die Zustimmung der Arbeits- bzw. Dienststelle schließt ein, daß im Rahmen der Möglichkeiten eine aktive Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft gewährleistet wird.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften erhalten eine Legitimation, die sie berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Leitungen an Veranstaltungen und Proben der Volkskünstler und Gruppen sowie an Beratungen anderer Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

(5) Abberufungen erfolgen auf dem gleichen Wege wie Berufungen.